



Brüssel, den 23. Januar 2019  
(OR. en)

5627/19

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2018/0216(COD)  
2018/0217(COD)

---

---

**AGRI 31  
AGRILEG 13  
AGRIFIN 3  
AGRISTR 2  
AGRIORG 4  
CODEC 155  
CADREFIN 33**

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1  
9634/18 + COR 1 + ADD 1

---

Betr.: GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 (Verordnung über die GAP-  
Strategiepläne und horizontale Verordnung)  
– *Hintergrundvermerk des Vorsitzes*

---

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 28. Januar 2019 erhalten die Delegationen anbei einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes zur Strukturierung der Aussprache der Ministerinnen und Minister.

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 ein Paket von drei Gesetzgebungsvorschlägen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2021 bis 2027 veröffentlicht. Von diesen Vorschlägen weisen die Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP (im Folgenden "horizontale Verordnung") beträchtliche Querverbindungen auf, insbesondere in Bezug auf die Leistungsaspekte des "neuen Umsetzungsmodells" der künftigen GAP.
2. Die genannten Vorschläge wurden von den zuständigen Gruppen, geprüft, d. h. die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" (GAP-Reform) befasste sich mit der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" mit der horizontalen Verordnung. Die beiden Verordnungen wurden auch mehrmals vom Sonderausschuss Landwirtschaft und auf allen Tagungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) von Juni bis Dezember 2018 geprüft.
3. Unter österreichischem Vorsitz wurde eine erste vollständige Prüfung der Vorschläge in den Gruppen abgeschlossen und dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember 2018 ein "Fortschrittsbericht" vorgelegt (Dok. 15027/18). In diesem Bericht wird auf die vom Vorsitz für beide Verordnungen vorgeschlagenen Formulierungsvorschläge Bezug genommen, die die Delegationen als gute Grundlage für die weitere Arbeit ansahen.
4. Von Anfang an zeigte sich, dass das "**neue Umsetzungsmodell**" eines der Hauptthemen der Beratungen ist, insbesondere in Bezug auf den möglicherweise entstehenden Verwaltungsaufwand, das Risiko von Finanzkorrekturen und das angemessene Maß an Subsidiarität für die Umsetzung der politischen Strategie. Um die Umstellung auf einen leistungsbasierten Ansatz sicherzustellen, schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten jährliche Etappenziele in ihren GAP-Strategieplänen festlegen und jedes Jahr bis 15. Februar in einem jährlichen Leistungsbericht über die Verwirklichung dieser Ziele berichten und dabei sowohl Finanzdaten als auch Leistungsinformationen vorlegen. Weichen die gemeldeten Werte eines oder mehrerer Ergebnisindikatoren von den jeweiligen Etappenzielen über eine bestimmte Toleranzmarge hinaus ab, könnte die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten auffordern, einen Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen vorzulegen.

5. Mehrere Delegationen halten die von der Kommission vorgeschlagene Toleranzmarge von 25 % für zu restriktiv. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die jährlichen Etappenziele für die Mitgliedstaaten problematisch werden könnten, sowohl bei ihrer Festlegung (insbesondere in Bezug auf nicht flächenbezogene/tierbezogene Maßnahmen in Säule II) als auch bei ihrer Überwachung (aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und den möglicherweise starken Abweichungen bei Maßnahmen wie Investitionen). Sowohl unter österreichischem als auch rumänischem Vorsitz wurden diesbezüglich mehrere Optionen geprüft, unter anderem zweijährliche Etappenziele, eine breitere Toleranzmarge von 35 % und ein "progressiver Ansatz" mit einer breiteren Toleranzmarge in den ersten Jahren der Durchführung. Zahlreiche Delegationen halten das Stichdatum des 15. Februar für die Übermittlung des jährlichen Leistungsberichts für problematisch, da nicht nur zu den Ausgaben, sondern auch zur Leistung große Mengen an Informationen in Bezug auf das vorangegangene Haushaltsjahr (das am 15. Oktober endet) vorzulegen sind.
  
6. Auf der Tagung des SAL vom 21. Januar 2019 zeigten sich die Delegationen erneut offen für die vorgeschlagene Leistungsorientierung, wiesen jedoch darauf hin, dass ein Modell anzustreben sei, das den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entspricht. Sie stimmten weitgehend darin überein, dass die von der Kommission vorgeschlagene Toleranzmarge zu vergrößern ist, und äußerten erneut ihre Bedenken zu jährlichen Etappenzielen für bestimmte Interventionskategorien. Verschiedene Optionen wurden unterstützt: so zum Beispiel könnte die Verwirklichung der Etappenziele jedes zweite Jahr (oder nur zweimal während der Umsetzung der Strategie) überprüft werden oder es könnten in den ersten Jahren keine Etappenziele festgelegt werden. Es wurden auch Bedenken geäußert, ob das Stichdatum des 15. Februar für die Übermittlung des jährlichen Leistungsberichts eingehalten werden kann. Die Delegationen beantragten, dass entweder das Datum verschoben wird oder vorgesehen wird, dass in dem Bericht nur Basisinformationen, insbesondere zu Finanzdaten, vorzulegen sind und die Mitgliedstaaten weitere leistungsbezogene Informationen zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen können.

**Frage 1:**

Als öffentliche Politik wurde die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) schon immer von Erwägungen zugunsten von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geleitet. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Erwägungen durch ein leistungsorientiertes "neues Umsetzungsmodell", dem die Mitgliedstaaten grundsätzlich zustimmen, weiter zu unterstützen. Ein wichtiger Aspekt in diesem Rahmen ist das Stichdatum des 15. Februar, zu dem die Mitgliedstaaten die wesentlichen Informationen in einem jährlichen Leistungsbericht vorlegen müssten, damit eine tatsächliche Verknüpfung der EU-Mittel und der Verwirklichung der Leistungsziele garantiert ist.

- Sind Sie angesichts des Umstands, dass in den ersten beiden Jahren der Umsetzung die Ergebnisse begrenzt sein dürften, der Ansicht, dass ein progressiver Ansatz erforderlich ist, bei dem ein gewisses Maß an Abweichung von den Zielen zulässig wäre, diese Abweichung dann aber schrittweise auf die von der Kommission vorgeschlagenen [25 %] verringert würde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Umsetzungsbemühungen besser zu unterstützen?
- Welche Arten von Informationen sollten Ihrer Ansicht nach bis zum 15. Februar obligatorisch vorgelegt werden, um Rechenschaftspflicht und Prüfungssicherheit zu garantieren?

7. In der horizontalen Verordnung wird die Schaffung einer **Agrarreserve** für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagen, die die in der horizontalen Verordnung derzeit vorgesehene Krisenreserve ersetzen würde. Die Kommission schlägt vor, die im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Beträge der derzeitigen Krisenreserve zur Bildung der neuen Agrarreserve (mindestens 400 Mio. EUR) im Jahr 2021 aus Gründen der Vereinfachung und zur Vermeidung der Anwendung der Haushaltsdisziplin zu Beginn des neuen Zeitraums zu übertragen.
8. Dieser Mechanismus zur Schaffung der Reserve hat sich jedoch als zentraler Diskussionspunkt erwiesen. Einige Delegationen stimmen dem Kommissionsvorschlag zu, andere sind jedoch der Ansicht, dass die nicht genutzten Beträge aus dem Jahr 2020 gemäß den derzeitigen Bestimmungen an die Betriebsinhaber zurückgezahlt werden sollten. Die neue Agrarreserve für den Zeitraum 2021-2027 würde stattdessen durch die Verwendung anderer zweckgebundener Einnahmen oder anderer verfügbarer Mittel aus dem EGFL finanziert. Auf der Tagung des SAL vom 21. Januar 2019 äußerten die Delegationen unterschiedliche Ansichten, wobei beide Optionen von etwa gleich vielen Delegationen unterstützt wurden. Die Delegationen stimmten jedoch darin überein, dass die Haushaltsdisziplin im Zeitraum 2021-2027 nur als letztes Mittel zur Finanzierung der Agrarreserve angewendet werden sollte.

9. Die Kommission geht davon aus, dass im Rahmen der neuen GAP die Haushaltsdisziplin nur als letztes Mittel, d. h. unter außergewöhnlichen Umständen, wenn keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eingesetzt wird. Darüber hinaus sah sich die Kommission aus Gründen der Vereinfachung veranlasst, die derzeitige Bestimmung in der Verordnung über Direktzahlungen zu streichen, wonach der Anpassungssatz nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung findet, *die 2 000 EUR überschreiten*. Eine Reihe von Mitgliedstaaten möchten jedoch die Schwelle von 2 000 EUR in den neuen Rechtsvorschriften beibehalten, um insbesondere kleine Betriebe von der Haushaltsdisziplin auszunehmen, auch wenn es – laut Kommission – den Mitgliedstaaten in jedem Fall freisteht, eine solche Schwelle festzulegen, wenn sie dies möchten.

**Frage 2:**

Derzeit sind die wichtigsten Aspekte in Bezug auf die Agrarreserve und die Haushaltsdisziplin Teil der MFR-Verhandlungsbox. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der neue Übertragungsmechanismus und die Auffüllung der Agrarreserve in Anbetracht der Bedeutung des Themas für die künftige GAP auch auf Ebene der Agrarministerinnen und -minister erörtert werden sollten. Deshalb ersucht der Vorsitz die Ministerinnen und Minister, in ihren Beiträgen auf folgende Fragen einzugehen:

- Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Übertragungsmechanismus einverstanden, wonach die 2020 nicht genutzten Beträge auf die folgenden Jahre zur Schaffung der Agrarreserve im Jahr 2021 übertragen werden?
- Sollten die 2020 nicht genutzten Beträge der Krisenreserve den Begünstigten zurückerstattet werden?
- Sind Sie der Ansicht, dass die Schwelle von 2 000 EUR im Hinblick auf die Anwendung der Haushaltsdisziplin beibehalten werden sollte?